

**128. Bestrafungen, die der Täter in den sudetendeutschen Gebieten und im Gebiete des Protektorates Böhmen und Mähren in der Zeit vor der Eingliederung erlitten hat, begründen nach den §§ 244, 264 StGB. den Rückfall.**

IV. Straffenat. Urtr. v. 3. November 1939 g. R. 4 D 743/39.

I. Landgericht Baupen.

Aus den Gründen:

Das LG. ist der Auffassung, die Anwendung der §§ 244 und 264 StGB. verbiete sich deshalb, weil der Angeklagte seine bisherigen Bestrafungen vor Gerichten des vormaligen tschecho-slowakischen Staates erlitten habe. Die Gerichte, die diese Strafen verhängt haben, liegen teilweise in den sudetendeutschen Gebieten, teilweise aber auch in dem jetzigen Protektorat Böhmen und Mähren. Es ist daher zu entscheiden, ob Bestrafungen aus der Zeit vor der Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich und vor der Eingliederung der übrigen Teile von Böhmen und Mähren in das Gebiet des Großdeutschen Reiches den Rückfall i. S. der genannten Bestimmungen zu begründen vermögen.

Soweit die sudetendeutschen Gerichte in Betracht kommen, hat der Senat die Frage bereits in dem Urteil v. 3. Oktober 1939 4 D 641/39 bejaht. Er ist den grundsätzlichen Erwägungen der Entscheidung des ersten Straffenates RGSt. Bd. 73 S. 38flg. beigetreten, die die Urteile österreichischer Gerichte aus der Zeit vor der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reiche betrifft, und hat ausgesprochen, diese Erwägungen rechtfertigten auch die grundsätzliche Anwendung der Rückfallsbestimmungen auf Strafen sudetendeutscher Gerichte. Dasselbe hat für Bestrafungen zu gelten, die Gerichte im Gebiete des jetzigen Protektorates Böhmen und Mähren ausgesprochen haben.

Der tragende Gedanke der Entscheidung RGSt. Bd. 73 S. 38flg. ist — anders als in den früheren Entscheidungen des RG. (RGSt. Bd. 21 S. 19 und Bd. 57 S. 374) und des Preuß. Obertribunals (Oppenhof Rspr. des Obertribunals Bd. 8 S. 561, 716) zu ähnlichen Fällen — der, daß es darauf ankomme, ob den früheren Urteilen grundsätzlich oder im Einzelfalle mit so starkem Mißtrauen begegnet werden müsse, daß aus diesem Grunde die Gleichstellung mit „im Inland“ ausgesprochenen Bestrafungen abzulehnen sei. Der

erste Senat hat dies für Bestrafungen durch österreichische Gerichte grundsätzlich verneint, weiter aber ausgeführt, die Urteile könnten dann keine geeignete Grundlage für die Feststellung der Rückfallvoraussetzungen bilden, wenn sich im Einzelfall aus ihnen selbst oder sonstwie begründete Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit ergeben sollten.

Grundsätzlich ist weder für die in den sudetendeutschen Gebieten noch für die im jetzigen Protektorat gelegenen Gerichte ein Grund zu allgemeinem Mißtrauen in die Zuverlässigkeit früherer Verurteilungen wegen Diebstahls oder Betruges ersichtlich.

Das UG. glaubt, diesen Grund darin finden zu sollen, daß im Gegensatz zu dem rein deutschen österreichischen oder tschechische Staat ein ausgesprochener Nationalitätenstaat gewesen sei, der seine Aufgabe darin gesehen habe, das Deutschtum zurückzudrängen, und zwar gerade auch im deutschen Siedlungsraum, also im jetzigen Sudetengau. Gerade dort sei deshalb die Gefahr besonders groß gewesen, daß sich der tschechische Richter bei der Rechtsprechung über Volksdeutsche nicht frei von unsachlichen Erwägungen gehalten habe. Der Senat vermag aber nicht anzuerkennen, daß diese Erwägung auch für Verurteilungen wegen Diebstahls oder Betruges zutrifft. Sie liegen außerhalb des politischen Gebietes, und es ist auch nicht einzusehen, inwiefern sie ein Mittel zur Zurückdrängung des deutschen Volkstumes gewesen sein sollten. Auch in Österreich haben politische Gegensätze — wenn auch anderer Art — in mehr oder weniger großer Schärfe bestanden. Aber auch dort hat das RG. (vgl. RGSt. Bd. 73 S. 38) nicht angenommen, daß diese Gegensätze Bestrafungen wegen Diebstahls oder Betruges grundsätzlich beeinflusst haben könnten. Sollten im einzelnen Falle dennoch Bedenken vorliegen, so müssen sie berücksichtigt werden.

Das UG. weist ferner darauf hin, das österreichische Strafrecht, das in der Tschecho-Slowakei gegolten habe, bestrafe den Diebstahl und den Betrug teils als Verbrechen, teils als Übertretung (vgl. die §§ 171 bis 180 und 197 bis 204 mit den §§ 460 und 461 ÖstStG.), und zwar die Übertretungen des Diebstahls und des Betruges mit einfachem und strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten. Die Strafkammer ist der Auffassung, kurzfristige Arreststrafen, mindestens soweit sie sechs Wochen nicht überstiegen, dürften nicht zur Anwendung der Rückfallbestimmungen führen, da sie ihrem Wesen nach der Haftstrafe des Deutschen Rechtes gleichzusetzen seien. Diese Erwägung ist

rechtsirrig. Nach dem § 6 WD. über die Einführung des deutschen Strafrechts usw. in den sudetendeutschen Gebieten v. 16. Januar 1939 (RGBl. I S. 38) und dem § 30 WD. über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren v. 14. April 1939 (RGBl. I S. 754) wird strenger Arrest wie Gefängnis vollstreckt, und nach dem § 176 I b OstStG. machen auch zweimalige Vorstrafen wegen Übertretung des Diebstahls diesen zum Verbrechen, wenn von der Verbüßung der letzten Strafe bis zur Tat nicht mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Vor allem aber kommt es für die Anwendung der §§ 244, 264 StGB. lediglich darauf an, ob die früheren Taten nach deutschem Rechte Fälle des Diebstahls oder des Betruges sind oder ob etwa ein nach deutschem Rechte begünstigter und deswegen nicht den Rückfall begründender Sonderatbestand vorliegt (vgl. RGSt. Bd. 73 S. 41 sowie zum Betrugen den § 264 a StGB.).

Im übrigen verkennt auch das LG. nicht, daß kein sachlicher Grund dafür ersichtlich ist, die im Sudetengau ergangenen Urteile anders zu behandeln als die im Protektorat in der Zeit vor der Eingliederung in das Reich erlassenen. In beiden galt in gleicher Weise das in Österreich bestehende Strafrecht und Strafverfahrensrecht. Die Sonderstellung, die das Protektorat jetzt in staatsrechtlicher Hinsicht gegenüber dem übrigen Reichsgebiet einnimmt, hat keine Bedeutung für die hier zu entscheidende Frage, ob Urteile aus der Zeit vor seiner Eingliederung in das Reichsgebiet rückfallbegründend sein können. Zur Entscheidung steht nicht, ob Bestrafungen die Voraussetzungen der §§ 244 und 264 StGB. zu erfüllen vermögen, die Gerichte des Protektorates gegen andere als volksdeutsche Bewohner in der Zeit nach der Eingliederung verhängen.

Daß das Reich nicht nur die Strafurteile sudetendeutscher Gerichte (vgl. dazu den § 5 WD. v. 16. Januar 1939 RGBl. I S. 38, 39), sondern auch die als grundsätzlich wirksam anerkennt, die im jetzigen Protektorate gegen deutsche Staatsangehörige oder gegen volksdeutsche Bewohner des Protektorates ergangen sind, geht daraus hervor, daß der § 30 WD. v. 14. April 1939 (RGBl. I S. 754, 758) die Vollstreckung solcher Urteile — von den im Erlaß über die Gewährung von Straffreiheit v. 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 1023) bezeichneten Ausnahmen abgesehen — den deutschen Justizbehörden zuweist, also grundsätzlich von ihrer Wirksamkeit ausgeht.

Schließlich bereitet auch die Beschaffung der Akten von den Gerichten beider Gebiete keine Schwierigkeiten; die Rechtshilfe (§ 156 GVG.) zwischen den Gerichten des Altreiches und den deutschen Gerichten im Protektorat einerseits und zwischen diesen und den Gerichten des Protektorates andererseits ist auf jeden Fall durch den Artikel III § 9 Abs. 1 Nr. 1 W.D. v. 14. April 1939 (RGBl. I S. 752) über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorate Böhmen und Mähren und den § 23 Abs. 1 W.D. von demselben Tag über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorate (RGBl. I S. 754, 880) i. d. F. v. 18. September 1939 (RGBl. I S. 1945) gewährleistet. Daß es zur Bewertung des Akteninhaltes „schwieriger Übersetzungsarbeit“ bedarf, kann nicht ernstlich als Hinderungsgrund in Frage kommen. Daß Akten stellenweise vernichtet worden sind, wie das LG. annimmt, steht dem nicht entgegen, da etwa im Einzelfalle vorhandene Bedenken stets zu beachten sind.